OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750751/4/ER

Datum:
Linz, 16. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P R, J, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2019, GZ: BHLLSich-2017-488881/12-GU, betreffend Ausspruch eines Waffenverbots

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. September 2019, BHLLSich-2017-488881/12-GU, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Besitz von Waffen und Munition verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass diese mit Abschlussbericht der PI Enns vom 25. Dezember 2018 informiert worden sei, dass der Bf der schweren Körperverletzung verdächtig sei. Er hätte im Zuge von Handgreiflichkeiten einen Dritten mit der Faust gegen den Kopf geschlagen, wodurch dieser zu Boden gestürzt und verletzt liegen geblieben wäre. Dieser hätte eine Gehirnerschütterung, einen Schlüsselbeinbruch und eine Rissquetschwunde über dem linken Auge erlitten.
In der diesbezüglichen Aufforderung zur Rechtfertigung habe der Bf angegeben, dass das aggressive Verhalten des Dritten Ausgangspunkt für die Handgreiflichkeit gewesen wäre, der Bf hätte versucht, eine weitere Person zu unterstützen, der Schlag gegen den Dritten wäre eine Notwehrreaktion gewesen, die Verhängung eines Waffenverbots wäre überschießend.
Mit Urteil des LG Steyr vom 23. August 2019 (15 Hv 20/19d-24) sei der Bf zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Festsetzung einer Probezeit auf drei Jahre, rechtskräftig verurteilt worden. Der Verwaltungsgerichtshof habe entschieden, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbots darstellen könne. Voraussetzung dafür sei bereits die gerechtfertigte Annahme der Gefahr eines Missbrauchs von Waffen. Es sei ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Beurteilung, ob eine Person durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, sei eine Wertungs- und keine Ermessensfrage. Es bestehe eine Bindung an die Verurteilung durch das Strafgericht in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt ist. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts sei anzunehmen, dass der Bf die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnte, daher sei ein Waffenverbot auszusprechen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er sei wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von (in zweiter Instanz herabgesetzt) sechs Monaten verurteilt worden. Die belangte Behörde habe sich nur auf diese Verurteilung gestützt, jedoch keinerlei Feststellungen hinsichtlich der durchzuführenden Zukunftsprognose getroffen. Durch diese Entscheidung werde der Bf, ohne jemals mit einer Waffe etwas zu tun gehabt zu haben, stigmatisiert.

Auch sei unbeachtet geblieben, dass die Körperverletzung fahrlässig gewesen sei. Ferner liege die Straftat bereits mehr als ein Jahr zurück, der Bf habe sich sowohl vorher als auch nachher keines weiteren strafbaren Tatbestands mehr schuldig gemacht. Der Bf sei bis auf die festgestellte Verurteilung unbescholten. Der in der von der belangten Behörde zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs relevante Sachverhalt beziehe sich auf eine mehrfach gewalttätige Person, auch sonst sei der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht entsprochen worden. Tatsachen, die eine Negativprognose rechtfertigen könnten, lägen im Fall des Bf nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am 23. August 2018 vom Landesgericht Steyr zu GZ 15 Hv 20/19d-24 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, bedingt ausgesetzt auf drei Jahre, rechtskräftig verurteilt, da er am 21. Oktober 2018 gegen 02:50 Uhr einem Dritten im Zuge eines Raufhandels vor einem Lokal mit der Faust einen Schlag auf den Kopf versetzte, wodurch dieser zu Boden stürzte und eine Gehirnerschütterung, einen Schlüsselbeinbruch und eine Rissquetschwunde über dem linken Auge erlitt.
Die Tat wurde im Abschlussbericht der PI Enns wie folgt beschrieben:
„M M E M[...] wird beschuldigt am 21.10.2018 gegen 02:50 Uhr, in A, W, vor dem Lokal S, S W[...] am Körper verletzt zu haben. S W[...] und M M[...] gerieten zur oa Zeit vor dem Lokal S in Streit wobei es dann in weiterer Folge zu Handgreiflichkeiten zwischen den beiden kam. M[...] schlug mit seiner Faust gegen den Kopf des S W[...] wodurch dieser zu Boden stürzte und verletzt liegen blieb. M[...] verließ daraufhin umgehend den Vorfallsort. (...)“
Abgesehen davon ist der Bf unbescholten, er ist nicht im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments, Hinweise auf den Besitz von Waffen liegen nicht vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 161/2013 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, ist keine Ermessensentscheidung (arg. „...hat...“, s auch VwGH vom 12. September 2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbots voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt somit voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist (vgl VwGH 27. Februar 2013, 2012/03/0123).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Prognose nicht erforderlich (vgl VwGH vom 30. November 2000, 98/20/0226), liegt aber eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so besteht eine Bindung einerseits im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung, als auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren ist (vgl 22. Februar 2010, 2009/03/0145, sowie Keplinger/Löff, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm 3.4.2. mwN).

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

IV.2. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob dem Bf eine – durch missbräuchliche Verwendung von Waffen – Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremden Eigentums zuzutrauen ist.

Der Bf wurde einmal rechtskräftig wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt, weil er im Zuge eines Raufhandels vor einem Lokal um 02:50 Uhr morgens einer dritten Person einen Faustschlag gegen den Kopf versetzt hat. Weitere strafrechtliche Vormerkungen gegen den Bf liegen nicht vor, auch andere Parameter wurden nicht ins Treffen geführt. Die belangte Behörde ging aufgrund der ggst Verurteilung davon aus, dass angenommen werden müsse, der Bf könnte durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen die relevanten Rechtsgüter gefährden.

Entsprechend der von der belangten Behörde zitierten Judikatur kann die Anwendung von Gewalt auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbots darstellen (VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011). Der Bf hat eine Person am Körper verletzt, dies ohne Verwendung von Waffen.
Seit diesem Vorfall sind rund eineinhalb Jahre vergangen, in denen der Bf nicht mehr straffällig geworden ist. Bei einem "Wohlverhalten" seit dem für die Verhängung des Waffenverbots ausschlaggebenden Anlass muss der zwischen der Anlasstat und dem Zeitpunkt der Erlassung des Waffenverbots liegende Zeitraum ("Beobachtungszeitraum") jedoch ausreichend lang sein, um vom Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbotes ausgehen zu können; ein Wohlverhalten von zwei Jahren wurde dafür in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht als ausreichend angesehen (vgl VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0080 uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031). Allein die seit der Anlasstat verstrichene Zeit ist daher nicht ausreichend, um vom Wegfall der Voraussetzungen für ein Waffenverbot zu sprechen.

Der Bf war jedoch auch vor dem Vorfall unbescholten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Situationen familiärer Gewalt kann aber bereits eine einzelne Anlasstat nach den Umständen des Einzelfalls (Gewaltexzess) ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen, wobei nicht entscheidend

ist, durch welches Verhalten die Auseinandersetzung ihren Ursprung genommen hat (vgl VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0080 uHa VwGH 19.12.2013, 2013/03/0036).

Die ggst Anlasstat steht nicht im familiären Kontext. Der – im Rahmen eines zu vorgerückter Stunde vor einem Lokal stattgefundenen Raufhandels – gesetzte Schlag hat zwar zu einer schweren Körperverletzung geführt, er wurde jedoch nicht im Zuge eines Gewaltexzesses ausgeführt. Gegen einen Gewaltexzess spricht die im Abschlussbericht der PI Enns beschriebene Tat, wonach der Bf, nachdem sein Kontrahent in Folge des Schlags zu Boden stürzte und verletzt liegen blieb, keinerlei weitere Tätlichkeiten gegen diesen setzte sondern umgehend den Vorfallsort verlassen hat.

Auch andere Parameter, die Rückschlüsse auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial zulassen würden, das eine missbräuchliche Verwendung von Waffen befürchten lassen würde, sind nicht einmal ansatzweise hervorgekommen.

Es handelt sich beim ggst Vorfall somit um eine einzelne Tat, die ohne Verwendung von Waffen begangen wurde. Auch wenn der Schlag eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, wurde die Tat vom Bf fahrlässig begangen, und ein Gewaltexzess konnte nicht festgestellt werden. Vor der Anlasstat war der Bf unbescholten und auch seither hat er sich wohlverhalten. Auch wenn der Beobachtungszeitraum für sich genommen zu kurz wäre, um allein deshalb vom Wegfall der Voraussetzungen für ein Waffenverbot zu sprechen, erreichen die beim Bf vorliegenden Umstände in ihrer Gesamtheit nicht das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass – den Ankündigungen der Regierung im Zuge der aktuellen Coronakrise zufolge – vermutlich die Rechtsmittelfrist erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnen wird. Entsprechende gesetzliche Vorschriften haben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch noch nicht bestanden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter